

# 1 Dekanatsordnung des Bundes der Deutschen 2 Katholischen Jugend, Dekanat Ingolstadt (BDKJ 3 Dekanat Ingolstadt)

## 4 Präambel

5 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der  
6 Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mit-  
7 glied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisa-  
8 tionen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Be-  
9 schlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachver-  
10 bandes mit.

11 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundes-  
12 ländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der  
13 BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

14 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf  
15 der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Ein-  
16 heit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur  
17 ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitra-  
18 gen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und inter-  
19 nationalen Beziehungen fördern und betreiben.

20 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendor-  
21 ganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die  
22 gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch  
23 Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch  
24 Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

25 In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in  
26 das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag  
27 ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

28 **Name, Organisation, Mitgliedschaft**

29 **§ 1 Organisation**

30 Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen  
31 Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

32 **§ 2 Name, Verbandszeichen**

33 (1) Der Dekanatsverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend,  
34 Dekanat Ingolstadt“, kurz „BDKJ Dekanat Ingolstadt“.

35 (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namens-  
36 zusatz.

37 **§ 3 Mitgliedsverbände**

38 (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder  
39 und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In  
40 den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organi-  
41 siert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger  
42 Menschen zum Ausdruck.

43 (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit  
44 selbst. Sie sorgen für die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und  
45 Mitarbeiter.

46 **§ 4 Gliederungen**

47 (1) Der Dekanatsverband des BDKJ ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiteren  
48 Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen im Dekanat Ingolstadt.

49 (2) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden  
50 Gliederung des BDKJ zu.

51 **§ 5 Jugendorganisationen**

52 Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren  
53 Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch  
54 von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

55 **§ 6 Mitgliedschaft**

56 (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im BDKJ Dekanat Ingolstadt  
57 setzt voraus:

- 58 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- 59 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Ver-  
60 antwortung,
- 61 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 62 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
- 63 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

64 (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen  
65 ferner voraus:

- 66 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 67 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mit-  
68 arbeitern,

- 69 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im  
70 BDKJ ausspricht,  
71 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,  
72 5. für die Dekanatszebene: Tätigkeit in wenigstens zwei Pfarreien oder mindestens zehn Mitglieder.  
73 6. Entrichtung des festgesetzten Bundesbeitrages für jedes Mitglied.
- 74 (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingun-  
75 gen ferner voraus:
- 76 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,  
77 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,  
78 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im  
79 BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Dekanat ist und  
80 4. Entrichtung eines von der Dekanatsversammlung festgelegten pauschalen Beitrages.
- 81 (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der  
82 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen über-  
83 prüft.
- 84 **§ 7 Aufnahme**
- 85 (1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für das Dekanat von der Dekanatsversamm-  
86 lung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufge-  
87 nommen werden.
- 88 (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über  
89 die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem  
90 dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- 91 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im  
92 Dekanat bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustim-  
93 mung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- 94 (4) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverban-  
95 des ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- 96 (5) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft  
97 in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der  
98 jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- 99 (6) Dem BDKJ im Dekanat Ingolstadt gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
- 100 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG – mit den Stämmen Münsterritter und St. Pius),  
101 2. Katholische Studierende Jugend (KSJ),  
102 3. Pfarrjugendverband St. Canisius,  
103 4. Jugend Herz Jesu,  
104 5. Pfarrverband St. Peter/St. Willibald,  
105 6. Pfarrverband St. Martin, Mailing-Feldkirchen,  
106 7. Pfarrverband Ministranten Ingolstadt Mitte (mit den Ortsgruppen Liebfrauenmünster und St. Mo-  
107 ritz, sowie St. Pius),  
108 8. Jugend Communio Ingolstadt-West (mit den Ortsgruppen Pfarrjugend St. Christoph, sowie Lei-  
109 terrunde St. Rupert) und  
110 9. Verband St. Anton.
- 111 (7) Die DJK Sportjugend und die Junge Aktion gelten als Mitgliedsverbände in der Diözese. Sie haben  
112 in allen Gliederungen beratende Stimme.
- 113 (8) Dem BDKJ im Dekanat gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.

114 (9) Der Dekanatsverband informiert den Diözesanverband über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden  
115 und Jugendorganisationen.

116 **§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft**

117 (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mit-  
118 gliedschaft im BDKJ im Dekanat ruhen lassen.

119 (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen  
120 des BDKJ im Dekanat seit mehr als zwei Jahren nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen  
121 Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der  
122 Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu  
123 setzen.

124 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder  
125 der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand  
126 schriftlich mitteilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

127 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

128 **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

129 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- 130 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisa-  
131 tion zum 31.12. des Jahres,  
132 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder  
133 3. Ausschluss.

134 (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassen-  
135 den Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vor-  
136 stand eines Dekanatsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen  
137 ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation  
138 ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

- 139 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,  
140 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,  
141 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder  
142 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

143 (3) Die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bun-  
144 desgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

145 (4) Der Dekanatsvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mit-  
146 gliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat.

147 **Der BDKJ im Dekanat**

148 **§ 10 Organe**

149 Die Organe des Dekanatsverbandes sind

- 150 1. die Dekanatsversammlung und  
151 2. der Dekanatsvorstand.

152 **§ 11 Räumliche Gliederung**

153 Die räumliche Gliederung entspricht dem Dekanat Ingolstadt der Diözese Eichstätt.

154 **§ 12 Aufgaben und Organisation**

155 (1) Die Aufgaben des Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und  
156 Staat.

157 (2) Der Dekanatsverband gibt sich eine eigene Ordnung. § 19 gilt entsprechend. Neben der Dekanats-  
158 versammlung und dem Dekanatsvorstand kann sie weitere Organe vorsehen. Die Dekanatsordnung  
159 hat Bestimmungen zu den Regelungen des § 13 Absatz 3 Satz 1 und des § 15 Absatz 1 zu treffen.  
160 Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

161 **§ 13 Dekanatsversammlung**

162 (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihre  
163 Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbän-  
164 den und Jugendorganisationen im Dekanat, sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufga-  
165 ben nach § 12 Absatz 1. Weiter gehören die Wahl des Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme  
166 seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Dekanatsversammlung.

167 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

- 168 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Dekanat bestehenden Mitglieds-  
169 verbände,
- 170 2. die Vertreterinnen und Vertreter der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ,  
171 sowie
- 172 3. der Dekanatsvorstand.

173 (3) Die Dekanatsordnung kann ein Stimmrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisa-  
174 tionen vorsehen. In diesem Fall haben die Jugendorganisationen jeweils eine Stimme. Die Anzahl  
175 der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliede-  
176 rungen darf in diesem Fall 67 v.H. nicht unterschreiten.

177 (4) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens  
178 einmal jährlich.

179 **§ 14 Dekanatsvorstand**

180 (1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind

- 181 1. Leitung des BDKJ im Dekanat,
- 182 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 183 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
- 184 4. Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Dekanatsversammlung,
- 185 5. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des  
186 BDKJ in der Diözese, auf Landesebene und im Bund,
- 187 6. Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, unter anderem durch die Teilnahme an deren o-  
188 bersten Beschlussgremien im Dekanat und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit  
189 in den Pfarreien,
- 190 7. Verantwortung für Finanzen und
- 191 8. Öffentlichkeitsarbeit.

192 (2) Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mit-  
193 glied des Dekanatsvorstandes ist in das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung ge-  
194 wählt. Sind zwei Mitglieder des Dekanatsvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung  
195 vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.

196 (3) Die Dauer der Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Beauftragung des gewählten Präses bzw. der Geistli-  
197 chen Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von Eichstätt.

- 198 (4) Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines BDKJ-Dekanatsverbandes wird von wenigstens zwei  
199 volljährigen Mitgliedern des BDKJ-Dekanatsvorstandes wahrgenommen.

200 **§ 15 Weitere Gliederungen des BDKJ**

- 201 (1) Die Dekanatsordnung kann weitere Gliederungen vorsehen.  
202 (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

203 **Schlussbestimmungen**

204 **§ 16 Gemeinnützigkeit**

- 205 (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnit-  
206 tes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung  
207 der Jugendhilfe.
- 208 (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überregiona-  
209 len und diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der  
210 Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII  
211 sowie gem. Artikel 20 BayKJHG führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- 212 (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel  
213 für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließ-  
214 lich zur Verwirklichung eigener steuerbegünstigter Zwecke bzw. anderer gemeinnütziger Körper-  
215 schaften.
- 216 (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 217 (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit-  
218 glieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen  
219 Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonsti-  
220 ger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden.
- 221 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd  
222 sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 223 (7) Im Falle der Auflösung eines Dekanatsverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke  
224 fällt das Vermögen dem Diözesanverband zu, der es treuhänderisch verwaltet. Dies gilt auch, wenn  
225 der BDKJ Dekanatsverband ohne formellen Beschluss der Dekanatsversammlung zu bestehen auf-  
226 gehört hat. Der Diözesanverband hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützi-  
227 ge, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

228 **§ 17 Rechtsgeschäftliche Vertretung**

- 229 (1) Der BDKJ im Dekanat Ingolstadt sowie seine Gliederungen können bei Bedarf Rechts- und Vermö-  
230 gensträger bilden.
- 231 (2) Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen:
- 232 1. Die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers wird durch das oberste  
233 beschlussfassende Organ der jeweiligen Gliederung des BDKJ bestellt,
- 234 2. die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer er-  
235 worben,

- 236 3. mindestens ein Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Gliederung muss dem Vorstand  
237 des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
- 238 4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers bedürfen der Zustimmung des dafür  
239 zuständigen Organs des BDKJ.
- 240 (3) Die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers muss den Anforderungen des Abschnitts „Steuer-  
241 begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen.
- 242 (4) Solange der BDKJ Dekanat Ingolstadt und seine Gliederungen über keinen eigenen Rechts- und  
243 Vermögensträger verfügen, übernimmt die Diözese Eichstätt die Rolle des Rechts- und Vermö-  
244 gensträgers.
- 245 **§ 18 Abstimmungsregeln**
- 246 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Dekanatsord-  
247 nung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige  
248 Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 249 (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht  
250 möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 251 (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- 252 (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.
- 253 **§ 19 Änderung der Dekanatsordnung**
- 254 Änderungen der Dekanatsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
255 Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Dekanatsversammlung wenigstens  
256 sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom BDKJ-  
257 Diözesanvorstand genehmigt werden.
- 258 **§ 20 Auflösung**
- 259 Die Auflösung des BDKJ-Dekanatsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgege-  
260 benen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Dekanatsversammlung  
261 wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 262 **§ 21 Inkrafttreten**
- 263 Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Dekanatsversammlung am 12.10.2011, mit  
264 Änderungen vom 12.03.2014, 14.10.2014 und 15.03.2017 und nach erteilter Zustimmung des BDKJ-  
265 Diözesanvorstandes am 07.04.2017 in Kraft.

**Der BDKJ-Diözesanvorstand Eichstätt stimmt der Satzung am 07.04.2017 zu.**

**Für den BDKJ-Diözesanvorstand**



Christoph Witczak  
BDKJ-Präses